

# Tarif PTG

## Pflegetagegeldtarif Ergänzung zur privaten und zur sozialen Pflegepflichtversicherung

Es gelten die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die ergänzende Pflegekrankenversicherung 2010 (AVB/EPV 2010)**

### I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig nach Tarif PTG sind Personen, die in der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung versichert sind.

### II. Leistungen des Versicherers

Die Leistungen bei häuslicher Pflege durch Angehörige oder professionelle Pflegedienste oder bei teilstationärer Pflege betragen bei Einstufung in die

<b>Pflegestufe I</b>	<b>25 %</b>
<b>Pflegestufe II</b>	<b>65 %</b>
<b>Pflegestufe III</b>	<b>100 %</b>

des versicherten Tagegeldes.

Ist eine stationäre Pflege in der Pflegepflichtversicherung als notwendig angesehen, so betragen die Leistungen nach diesem Tarif 100 % des versicherten Tagegeldes. Bei nicht notwendiger stationärer Pflege wird wie bei häuslicher bzw. teilstationärer Pflege erstattet.

### III. Leistungsanpassung

Der Versicherer vergleicht zumindest jährlich die durchschnittlichen Pflegekosten mit denen, die der letzten Leistungsanpassung zugrunde lagen. Ergibt sich dabei eine Steigerung von mehr als 10 %, so wird der vereinbarte Tagessatz ohne Risikoprüfung und erneute Wartezeiten der Kostenentwicklung angepasst und um mindestens 5 EUR oder um ganze Vielfache davon angehoben. Für den bisherigen Versicherungsschutz geltende Besondere Bedingungen haben dabei auch für den geänderten Versicherungsschutz Gültigkeit; Risikozuschläge erhöhen sich entsprechend der Beitragsänderung.

Die Leistungsanpassung wird dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt. Sie wird zu Beginn des zweiten Monats (= Anpassungstermin) wirksam, der auf die Benachrichtigung folgt. Eine Erhöhung des Tagessatzes entfällt rückwirkend, sofern der Versicherungsnehmer ihr bis zum Ersten des Monats, der auf den Anpassungstermin folgt, schriftlich widerspricht. Auf die Folgen des Fristablaufs wird er bei Bekanntgabe der Leistungsanpassung ausdrücklich hingewiesen.

Macht der Versicherungsnehmer für eine versicherte Person zweimal unmittelbar nacheinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch, so erlischt für diese versicherte Person das Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit Zustimmung des Versicherers neu begründet werden.

### IV. Tarifbezeichnung

Die Höhe des versicherten Tagessatzes wird bei der Tarifbezeichnung angegeben. Ist z. B. ein Tagessatz von 40 EUR vereinbart, so lautet die Tarifbezeichnung PTG/40.